



Einrichtung eines Urnengrabfeldes auf dem Friedhof Elisabethstraße

Bürgerantrag

Beratungsfolge:

12.02.2009 Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bürgerantrag auf Einrichtung eines Urnengrabfeldes auf dem Friedhof Elisabethstraße wird abgelehnt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Einrichtung von Grabfeldern auf den städtischen Friedhöfen erfolgt gemäß §§ 1, 7 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) als Aufgabe der Daseinsvorsorge auf der Grundlage der Friedhofssatzung.

Erläuterungen

Mit dem als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Schreiben vom 29.10.2008 ist bei der Verwaltung beantragt worden, auf dem Friedhof Elisabethstraße ein Urnengrabfeld anzulegen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass dies „im Rahmen der Gleichberechtigung der Bürger der Stadt Beckum“ erfolgen sollte.

1. Ausgangslage

Soweit städtische Friedhöfe betroffen sind, existieren reine Urnengrabfelder lediglich auf dem Parkfriedhof. Dort sind drei Felder vorhanden (Felder 11, 17 und 25). Die Urnengrabfelder auf den Feldern 11 und 17 sind belegt. Auf dem Feld 11 sind insgesamt 71 Urnengrabstätten eingerichtet worden (Februar 1982 bis März 2000), auf dem Feld 17 insgesamt 156 Urnengrabstätten (April 2000 bis März 2008). Aschenbeisetzungen können auf den Feldern 11 und 17 nur noch in vorhandenen, bereits erworbenen Urnengrabstätten vorgenommen werden. Ein Neuerwerb von Urnengrabstätten ist allerdings auf dem seit April 2008 eröffneten Urnengrabfeld (Feld 25) möglich. Dort sind bislang 22 Urnengrabstätten vergeben worden.

Auf dem Friedhof Elisabethstraße existiert kein Urnengrabfeld.

Gemäß § 15 Absatz 1 der Friedhofssatzung gibt es grundsätzlich folgende Möglichkeiten für die Beisetzung von Urnen:

- Beisetzung in einer Urnengrabstätte
- Beisetzung in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (bis zu zwei Urnen je Grabstelle).

Somit besteht auf beiden städtischen Friedhöfen die Möglichkeit von Urnenbeisetzungen. Im Gegensatz zum Parkfriedhof ist auf dem Friedhof Elisabethstraße mangels eines gesonderten Feldes eine Beisetzung in einer reinen Urnenwahlgrabstätte nicht möglich.

Urnengräber haben im Gegensatz zu Wahlgräbern für Erdbestattungen eine deutlich geringere Fläche und verursachen deshalb einerseits einen geringeren Pflegeaufwand und andererseits bei der Graberwerbs- und der Unterhaltungsgebühr geringere Kosten. Ab dem Jahr 2009 stellen sich die Gebühren im Vergleich wie folgt dar:

	Urnengrabstelle	Wahlgrabstelle
Grabstellengebühr	133,00 €	811,00 €
Unterhaltungsgebühr	188,00 €	1.149,00 €

Aufgrund der allgemeinen Entwicklung im Bestattungswesen ist in Beckum, wie auch in anderen Städten, eine Zunahme von Urnenbestattungen im Vergleich zu Erdbestattungen zu verzeichnen. Die Entwicklung in den letzten fünf Jahren auf den beiden städtischen Friedhöfen ist in der als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Daraus ist ersichtlich, dass es sich in den vergangenen fünf Jahren bei 40-66 % der Bestattungen auf dem Parkfriedhof um Urnenbestattungen handelte. Auf dem Friedhof Elisabethstraße lag dieser Anteil nur zwischen 13 und 23%. Ferner ist festzuhalten, dass in ca. 50 % der gesamten Urnenbestattungen auf dem Parkfriedhof eine Nutzung der Trauerhalle stattfand.

2. Rechtslage

Über die Anlage von Grabfeldern für verschiedene Bestattungsformen entscheidet die Stadt als Trägerin der städtischen Friedhöfe. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Gemäß § 7 Absatz 2 BestG NRW sind dabei, soweit möglich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bestattungen unter Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaft, der die zu Bestattenden angehörten, vorgenommen werden können. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Stadt auf ihren Friedhöfen jede Bestattungsart ermöglichen oder auf jedem städtischen Friedhof die Voraussetzungen für jede Bestattungsform schaffen müsste. Es genügt im Rahmen der Daseinsvorsorge, dass die gängigen Bestattungsformen grundsätzlich möglich sind. Dazu würde auch die Urnenbestattung gehören. Es bedeutet aber keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn auf dem Friedhof Elisabethstraße keine Bestattung in einem reinen Urnengrabfeld möglich ist. Der Gleichbehandlungsgrundsatz könnte allenfalls dann verletzt sein, wenn nur bestimmte Verstorbene auf den vorhandenen Urnengrabfeldern bestattet werden könnten und für Angehörige anderer Verstorbener keine Möglichkeit bestünde, überhaupt eine Urnengrabstätte zu erwerben.

Eine solche Konstellation liegt in Beckum aber nicht vor. Soweit die Voraussetzungen für eine Bestattung auf einem städtischen Friedhof gegeben sind, können für jeden unter denselben Bedingungen die angebotenen Bestattungsmöglichkeiten genutzt werden.

Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist die Errichtung eines Urnengrabfeldes auf dem Friedhof Elisabethstraße nicht erforderlich. Dies gilt im Übrigen auch für gesonderte Reihengrabfelder oder Aschenstreuelfelder, die ebenfalls nur auf dem Parkfriedhof angeboten werden.

3. Mögliche Lage eines Urnengrabfeldes

Unabhängig davon, dass eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Urnengrabfeldes auf dem Friedhof Elisabethstraße nicht besteht, könnte es dort selbstverständlich angeboten werden. Freie Kapazitäten dafür bestünden auf den Feldern 2 und 6. Hier wäre die Anlage eines zusammenhängenden Urnengrabfeldes möglich. Die Lage der Felder ist auf dem als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügten Friedhofsplan ersichtlich. Theoretisch könnten auch kleinere, freie Flächen, die zwischen vorhandenen Wahlgrabstätten liegen, für Urnengrabstätten genutzt werden, so dass mehrere „Miniurnengrabfelder“ entstehen würden.

4. Mögliche Auswirkungen eines Urnengrabfeldes auf dem Friedhof Elisabethstraße

Welche Auswirkungen die Errichtung eines Urnengrabfeldes auf dem Friedhof Elisabethstraße haben würde, lässt sich nicht abschließend beurteilen. Aus der bisherigen Entwicklung lassen sich aus Sicht der Verwaltung allerdings Tendenzen ableiten.

Auf dem Friedhof Elisabethstraße werden derzeit ausschließlich Wahlgrabstätten neu vergeben.

Demgegenüber werden auf dem Parkfriedhof darüber hinaus auch Reihengräber, reine Urnengräber, anonyme Urnengräber, reine Kindergräber, das Sternenkinderfeld für nicht bestattungspflichtige Tot- oder Fehlgeburten und Bestattungsmöglichkeiten auf dem Aschenstreufeld angeboten. Ferner existiert ein Grabfeld für moslemische Bestattungen.

Die konzeptionelle Ausrichtung des Parkfriedhofes ist seit der Wiedereröffnung des Friedhofes Elisabethstraße so erfolgt, dass den Wünschen nach verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten sukzessive Rechnung getragen worden ist. Demgegenüber wurde der Friedhof Elisabethstraße aus Kapazitätsgründen für die dort in aller Regel und traditionell nachgefragten Familiengräber freigehalten.

Die Einrichtung eines reinen Urnengrabfeldes hätte aller Voraussicht nach zur Konsequenz, dass einerseits die Kapazitäten für Wahlgrabflächen auf dem Friedhof Elisabethstraße verringert und andererseits die vorhandenen Kapazitäten für Urnengrabfelder auf dem Parkfriedhof weniger genutzt würden. Dies gilt letztlich auch für den Fall, dass keine zusammenhängenden Urnengrabfelder, sondern mehrere „Miniurnengrabfelder“ angelegt würden. Unabhängig davon würde hierdurch auch die Einheitlichkeit der Wahlgrabfelder verloren gehen. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten auf dem Friedhof Elisabethstraße könnten Urnengrabfelder ohnehin nicht langfristig angeboten werden, so dass aus Sicht der Verwaltung die Beschränkung des Angebots auf Wahlgräber nach wie vor sinnvoll erscheint.

Sofern die Errichtung eines Urnengrabfeldes auf dem Elisabethfriedhof eine geringere Auslastung der Felder auf dem Parkfriedhof zur Folge hat, wäre davon aller Voraussicht nach auch die Nutzung der Trauerhalle betroffen. Auch hier wäre dann von einer geringeren Ausnutzung auszugehen.

Um eine Nutzung beider städtischen Friedhöfe zu sichern, schlägt die Verwaltung deshalb vor, es bei der bisherigen Konzeption für die Bestattungsmöglichkeiten zu belassen und dem Bürgerantrag nicht zu entsprechen.

Anlage/n:

1. Bürgerantrag
2. Bestattungszahlen
3. Friedhofsplan